

STATUTEN

des Vereins Freunde der Swiss Historic Hotels

A. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Freunde der Swiss Historic Hotels“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein ohne Gewinnabsichten gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erforschung (Geschichte, Bauuntersuchungen oder Ähnliches) und Unterstützung (Restaurierungsarbeiten, Pflege historischer Bauteile und Ähnliches) der historischen Hotels als Mitglieder von Swiss Historic Hotels.

B. Aktivmitglieder

Art. 3 Eintritt

Jede natürliche und juristische Person, auch solche öffentlichen Rechtes, welche den Vereinszweck aktiv unterstützen will, kann in den Verein als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder.

Art. 4 Beendigung des Aktivmitgliedschaft

4.1 Austritt

Ein Aktivmitglied kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten; die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zuhänden des Vorstandes zu richten.

Ein Aktivmitglied, das den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung während zwei Jahren nicht bezahlt hat, gilt als ausgetreten.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

4.2 Ausschluss

Ein Aktivmitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4.3 Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Aktivmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Gönnermitglieder

Art. 5 Status

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck durch den Gönnerbeitrag unterstützt.

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Gönnermitglieder regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert werden. Der Vorstand kann die Gönnermitglieder an die Mitgliederversammlung einladen; die Gönnermitglieder sind aber nicht stimmberechtigt. Den Gönnermitgliedern stehen nur die Mitgliedschaftsrechte zu, die ihnen in den Statuten ausdrücklich eingeräumt werden.

Wer den Gönnerbeitrag nicht mehr bezahlt, verliert den Status als Gönnermitglied.

D. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich per Post oder per E-Mail und unter Beilage der Traktandenliste einberufen. Anträge der Aktivmitglieder sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin rechtzeitig einzureichen.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ein Fünftel der -Aktivmitglieder kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen; derartige Einberufungsgesuche sind an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zuhanden des Vorstandes zu richten. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom bzw. von der Vorsitzenden und dem bzw. der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Aktivmitglieder können Beschlüsse und Wahlen auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Fax, Telegramm, E-Mail etc.) treffen; für die Gültigkeit solcher Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Zustimmung durch die Mehrheit aller Aktivmitglieder, soweit nicht die Statuten ein höheres Quorum vorsehen.

Art. 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;

- Erlass von Reglementen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz) und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Gönnerbeiträge;
- Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens;
- Behandlung von Ausschlussrekursen;
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die von Gesetzes wegen der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem bzw. der Verantwortlichen für das Finanzwesen und einer weiteren Person.

Die Vernetzung mit dem Verein Swiss Historic Hotels muss stets gewährleistet sein. Zwei Vorstandssitze sind durch den Verein Swiss Historic Hotels zu besetzen. Die Personen werden durch den Vorstand des Vereins Swiss Historic Hotels vorgeschlagen. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und die Vertretung des Vereins gegen aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin so oft, es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste per Post oder per Email, in der Regel mindestens 7 Tage im Voraus.

Der Vorstand entscheidet mit relativem Mehr der Anwesenden, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin steht der Stichentscheid zu. Beschlüsse und Entscheide können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Fax, Email, etc.) mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist mit der Führung des Vereins betraut. Der Vorstand besorgt die Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und den Erlass der notwendigen Direktiven und Bestimmungen;
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen;
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;
- Sicherstellung der Finanzierung;
- Koordination des externen Auftritts des Vereins;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Abschluss resp. Genehmigung der anfallenden Verträge;
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern.

Art. 11 Geschäftsstelle

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer wählen.

Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle und die Führung der laufenden Geschäfte gemäss den Weisungen des Vorstandes. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an die Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstellt jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen Revisionsbericht.

E. Mittel

Art. 13 Herkunft der Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge;

- Gönnerbeiträge;
- Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen.

F. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 16 Vereinsauflösung


Der Verein kann jederzeit von der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 2013 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Die vorliegenden Statuten ersetzen die früheren Statuten.

Amsteg, 20. Juni 2023



.....
Jörg Deubner, Präsident



.....
Thomas Gander, Geschäftsführer